**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1862)

**Heft:** 12

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 12. Samstag den 8. Februar. 1862.

## Amtliche Erklärung.

— † **Obwalden.** Oeffentliche Blätter, deren Berichte auch zum Theil in die Kirchen-Zeitung übergegangen sind, haben die Beschlüsse unseres unterm 23. Jänner abhin versammelten Priester-Kapitels punkto Bisthums-Angelegenheit so referirt, daß es daraus leicht den Anschein haben könnte, als hätte die Geistlichkeit durch ihren Beschluß gleichsam ein Mißtrauens-Votum gegen die bischöfliche Curia geben wollen. Um nun der Wahrheit Zeugniß zu geben, findet sich der Unterzeichnete veranlaßt, hiemit zu erklären, daß eine solche Deutung des Beschlusses den wahren Sinn desselben, sowie überhaupt der Gesinnung der Hochw. Geistlichkeit gänzlich zuwider ist. Wahr ist es allerdings, daß der Antrag: daß man jetzt schon aussprechen wolle, daß, im Falle das dreiörtige Bisthum nicht zu Stande komme, der Anschluß an Chur jedem andern vorgezogen werde, einhellig nicht adoptirt wurde, wie die Kirchen-Zeitung bereits berichtiget hat. Wie wenig aber hierin ein Mißtrauens-Votum gegen Chur liege, zeigt schon der Umstand, daß das Kapitel die gehässigen Zeitungs-Invektionen gegen die bischöfliche Curia und ihre Verwaltung ebenfalls einhellig mit Entrüstung desavouirt hat. Der Ablehnung des besagten Antrages lag einfach der Umstand zu Grunde, daß die Hochw. Geistlichkeit vor Allem ein eigenes Bisthum anstreben will und daß, da die Aussichten für das Zustandekommen desselben so günstig sind als möglich, man es nicht für schicklich und zeitgemäß hielt, einen sekundären anderweitigen Beschluß zu fassen. In allen den bisher über die Bisthums-Angelegenheit stattgefundenen Versammlungen hat sich die gesammte Hochw. Geistlichkeit mit aller gehörigen Achtung gegen die bischöfliche Curia benommen und ausgesprochen.

Diese Erklärung glaubt der Unterzeichnete der Ehre seiner Hochw. Amtsbrüder schuldig zu sein.

Lungern, den 4. Febr. 1862.

**J. F. Anderhalden**, Pfarrer,
d. Z. Vorstand des Priester-Kapitels.

## Aus dem offenen Briefwechsel kathol. Schriftsteller.

— † 3) Aus dem Verhältnisse der **sittlichen** und der **rechtlichen** Ordnung, zwischen **Gottes-** und **Menschen-Gesetz** zieht Hr. von Moy folgende Consequenzen:

Von der richtigen Auffassung und Feststellung dieses Verhältnisses hängt das Wohl oder Wehe der Welt ab. Fluch über den Menschen, der über diese Frage reden und dabei nur nach dem Beifall der Menge geizen wollte! Eine staatliche Ordnung ohne sittliches Princip ist ein Unding, etwas in sich selbst Widersprechendes; denn das Recht ist eine sittliche Ordnung. Eine staatliche Ordnung ohne sittliches Princip wäre nichts als die Herrschaft der reinen nackten Gewalt und somit die kolossalste Unordnung, die sich denken ließe.

Ist aber das Recht eine sittliche Ordnung, so muß es ein Ziel der freien Selbstbestimmung des Menschen anerkennen; denn ohne solches ist Freiheit und Sittlichkeit überhaupt nicht denkbar.

Die Welt hat die Wahl, ob sie dieses Ziel in den höchst möglichen Genuß des irdischen Lebens, oder — in die jenseitige Glückseligkeit der ewigen, unvergänglichen Gemeinschaft mit Gott setzen will.

In dieser Wahl haben die Mächtigen der Erde längst, bis auf wenige Ausnahmen, für die erste Alternative sich entschieden und sie haben die Massen mit sich fortgerissen und darnach die Staaten gestaltet. Daher die Trostlosigkeit unserer Tage, denn wir sind tief unter das Heidenthum der alten Welt herabgesunken.

Die Griechen und Römer verehrten in ihrem Herakles, der zum Lohne übermenschlicher Anstrengungen für das Wohl seiner Mitmenschen in den Olymp aufgenommen wurde, wo ihm die Göttin der ewigen Jugend Nektar und Ambrosia reichte, ein sittliches Ideal, dem unser modernes Heidenthum nicht nur Nichts an die Seite zu stellen hat, von dem es sich sogar mit Hohngelächter und Faunssprüngen abwendet. Denn Herakles war ein Vorbild Christi und des Christenthums, den Alten zum Troste und zur

Auferbauung, den modernen Heiden zur Beschämung aufgestellt. Die Germanen hatten ihren Wodan, der den im Kampfe gefallenen Helden in seiner Walhalla ewige Freuden verhieß, und sie hatten daran einen Trost und einen Sporn zur sittlichen Erhebung über die Verlockungen, wie über die Mühsale dieses Lebens: dafür haben die Modernen nur den fressenden Wurm unersättlicher Gier.

Die Alten endlich hatten einen Segen in ihren nur für dieses Leben berechneten nationalen Einrichtungen; denn über dieses hinaus war ihnen kein Höheres zugänglich. Bis zum Hervortreten des Gottmenschen hatte selbst das ausgewählte Volk der Juden nur nationale, also auf das Irdische beschränkte Verheißungen und die ganze Welt hatte kein Ziel, als den Gottmenschen zu gebären und ihm die Wege zu bereiten. Das Alles lebte im Bewußtsein aller Völker; jedes hielt sich für das auserwählte, aus dem der ersehnte Befreier und Beglücker der Welt hervorgehen würde, und es war nicht höfische Schmeichelei, sondern hoher Ernst der Begeisterung, was Virgil in seinem Pollio sang. So waren denn auch die nationalen, nur auf das Irdische abzielenden Einrichtungen der alten Welt den göttlichen Absichten und der ganzen Weltlage gemäß; daher auch mit einer Kraft und Fruchtbarkeit ausgestattet, von der die moderne Welt kein Beispiel mehr bietet. Daß diese moderne Welt, nachdem sie den Glauben an den durch Christus erschlossenen Himmel und den damit zusammenhängenden Glauben an eine ewige, überirdische Bestimmung der Einzelnen, der mit Christi Blut erkauften Seelen aufgegeben, zur Idee der Nationalitäten zurückkehrt, ist sehr natürlich; aber es ist für die Menschheit im Ganzen ein erniedrigender Rückschritt, ein trauriger Abfall von sich selbst. Und dieser Idee wohnt keine Kraft mehr inne; denn sie setzt an die Stelle der antiken religiösen Vaterlandsbegeisterung und Liebe nur hohle Aufgeblasenheit und spießbürgerliche Selbstüberhebung. Daher kommen mir die Nationalitätsschwärmer unserer Tage vor, wie einst Cicero die Auguren in Rom: „Ich kann nicht begreifen, wie Einer dem Andern begegnen kann, ohne zu lachen."

Und was sollen wir erst von den Diplomaten unserer Zeit sagen, die noch unter diesem Standpunkte stehen und gar keinen Glauben mehr haben, als den an Zolltarife und Börsenzettel, Eisenbahnen und Dampfmaschinen? Die da sich einbilden, es müsse überall Alles auf das Allerbeste stehen, wenn nur den Menschen die Möglichkeit geboten werde, unbeirrt durch religiöse und sittliche Gebote sich dieser Werkzeuge und Hebel irdischer Wohlfahrt frei zu bedienen, und dabei, unbekümmert um Gott und den Nächsten, Reines und Unreines ohne Unterschied durch ihren Mund aus- und eingehen zu lassen. Diese Staatsweisen meinen, mit Geld sei Alles zu machen, und ihre ganze Sache haben sie daher auf den Credit gestellt, das heißt: sie haben ihr Haus auf den beweglichen Sand gebaut und eine papierene Brücke über einen Abgrund gespannt. Das Schicksal des blinden Faust wird sie über Nacht ereilen. Schon melden sich die düsteren Anzeichen und der Jude Fould verkündet es mit beklommener Stimme.

(Fortsetzung folgt.)

— † **Bundes-Versammlung.** Die Würfel sind gefallen! In dem **Misch-Ehe-Scheidungs-Gesetz** hat die katholikenfeindliche Richtung den 3. d. auch im Nationalrath gesiegt, gesiegt wie im Feiertagsbeschluß mit der Mehrheit von 33 Stimmen gegen 22. Hr. Weder traute anfangs der Geschichte nicht recht, da die Berner in Großzahl sich in ihre Großraths-Versammlung begeben hatten, und wollte daher diese Berathung auf morgen vertagen, die Mehrheit entschied aber für Eintreten. Bald zeigte es sich, daß 30—33 anwesende Mitglieder sich vorgenommen, die Beschlüsse des Ständerathes durchzusetzen und keine mindeste Veränderung zu gestatten; vergebens kämpfte dann Wuilleret für kantonale Gerichtsbarkeit, er ward abgewiesen, selbst Hungerbühler strengte sich unnützerweise an, sein Amendement, daß die Katholiken laut ihrem Dogma nicht zum zweitenmal bei Leben des andern Ehegatten sich verheirathen können, durchzusetzen; ihm ward von Weder, Curti und Keller erwidert, die Kantone seien hierüber competent, im Bundesgesetz wolle man nicht Dogmatik treiben (Hört! hört!) Ihnen ward von Fischer von Luzern und Bünzli von Solothurn entgegnet, es diene wenigstens zur Beruhigung der Katholiken. Nichts! Der Antrag Hungerbühler ward mit 33 gegen 22 Stimmen verworfen. Auch der letzte Anlauf Styger's von Schwyz, das Gesetz erst mit dem 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen, damit die Kantone wenigstens vorher noch ihre Gesetzgebung bereinigen können, ward mit Mehrheit abgeschlagen und so Alles bis auf das Tüpfchen mit den Beschlüssen des Ständeraths in Uebereinstimmung gebracht.

Das Gesetz tritt also jetzt in seiner neuen Fassung, (die jedoch amtlich noch nicht publizirt ist), in Kraft, trotz der Protestation der Hochwst. Bischöfe. Damit ist der confessionelle Hader wieder in die Eidgenossenschaft geworfen.

— † **Etwelche Gedankenstriche zu dem neuen Gesetze über die gemischten Ehen.** (Einges.) Nachdem die hohen Landesväter ihren Spruch gethan, wird es einem Katholiken wohl auch erlaubt sein, über diese neue „Satzung" sich seine Gedanken zu machen. — Es liegt in den Debatten der hohen Räthe für die schweizerischen Katholiken allerdings viel Bitteres; man hat uns es so recht fühlen lassen, wie

wir eigentlich nur von der Gnade oder Ungnade der Reformirten oder besser gesagt der indifferenten, ungläubigen Gesetzmacher abhangen; die Denkschrift unserer Hochwst. Bischöfe hat man ad acta gelegt und als würdigen Teufelsspruch erklärte der neugebackene Hr. Bundesrath Dubs im Ständerathe: „Von der Ehe als Sacrament könne hier nicht mehr die Rede sein." — Nun, der erste Stein ist dieses Gesetz nicht, den man der katholischen Kirche auf's Dach geworfen, und wahrscheinlich auch der letzte nicht; deßhalb bleibt sie doch bestehn. Jedenfalls — die Sache recht betrachtet — stehen die Actien bei weitem nicht so schlecht und es scheint mir fast, als ob die Herrn Gleichmacher und Mischmascher sich selber mehr geschadet haben als uns; jedenfalls sich ärger blamirt. — Wie so? fragt vielleicht Mancher unwirsch; höre nur!

1. Vor ungefähr zehn Jahren wußte man uns nichts Aergeres anzuthun und man kannte kein schnelleres Mittel, um den Glauben schon im Familienleben zu spalten und zu vergiften, als daß man die Mischehen gesetzlich anerkannte und ordnete. — Und nun, nach kaum zehn Jahren, wie steht es jetzt mit der so lautgepriesenen Mischehe? Wie halten diese hl. Bande der Polizei, Mann und Weib in gleicher Treue zusammen? Da schreien sie in vollem Chore, wie ein Bundesgesetz für die Scheidung gemischter Ehen unumgänglich nothwendig geworden sei; die Sache sei urgent und lasse sich nicht verschieben, die Fälle von Scheidung mehren sich sehr häufig u. s. w., so klang es letzte Woche in Bern. — Also soweit wäret Ihr jetzt gekommen in wenig Jahren? Nichts als Scheiden und Gerichte mit Euren gemischten Ehen? Und dafür braucht Ihr sogar ein Bundesgesetz? Und doch meinte Hr. Aug. Keller im Nationalrathe, gerade die gemischten Ehen beruhen auf der tiefsten und innigsten Neigung und Uebereinstimmung. — Schöne Uebereinstimmung das! — Dahin kommt es mit der Familie, wenn der Ehe der sacramentale Character entzogen wird. Also ein eklatanteres Armuths-Zeugniß hätte der Mischehe nicht ausgestellt werden können, als eben dieses Scheidungs-Gesetz und seine famosen Debatten. —

2. Das Gesetz selber „über den Gerichtsstand gemischter Ehen" ist der vollständige Gnadenstoß für die Mischehen überhaupt; gründlicher hätte es einem Katholiken nicht verleidet werden können, eine reformirte Frau zu nehmen, als es durch dieses Gesetz geschehen ist. — Wer auch schon Acten über einen Scheidungsprozeß in Händen gehabt, der kann so ungefähr wissen, was da für Wäsche zum Vorschein kömmt, wenn man von Scheidungs-Gründen u. dgl. spricht und die Eheleute möcht' ich sehen, die mit solcher Wäsche vor das hohe Bundesgericht hintreten möchten, um da — im Angesichte der ganzen Eidgenossenschaft — ihre Händel auszutragen! — Jedenfalls scheint es, daß die Herrn Gesetzgeber seit Jahren recht absichtlich so viel Häklein und Hiklein um diese Mischehe herumlegen, um sie Allen ja recht gründlich zu verleiden. Somit wäre denn durch „Bundesgesetz" die gemischte Ehe dem Wirkungskreise und dem Rechte und Schutze der Kirche entzogen; mögen sie nur gehen, diese Blinden! mögen sie den sichern Hort verlassen und ihr Lebensglück und ihre Zukunft der Polizei anvertrauen; möge das hohe Bundes-Gericht jetzt für Euch sorgen und Euch trösten, ihr armen Kinder! wenn Eure Rabeneltern sich entzweien und Euch verlassen. Möge das Schweizerland jetzt zusehen, wohin es mit einer solchen Ehe kömmt! Mögen sie dann einst das Verderben beschwören und verantworten, das sie durch ihre Gesetze hervorgerufen; wenn es besser kommen soll, so muß man umkehren von diesem verkehrten Wege. Wenn das Familienleben das Vorbild und die Basis des staatlichen Verbandes ist — wie P. Felix in seinen vorletztjährigen Conferenzen in Paris so klassisch nachgewiesen, — dann haben wir unserm schweizerischen Staatsleben ein schlechtes Prognosticon gestellt; sonst hieß es: Eintracht macht stark —, jetzt sagt man: „Scheiden vor Bundesgericht"; der Unterschied in Grundsatz und Folgen läßt sich mit Händen greifen, und die Zeit ist wahrscheinlich nicht ferne, wo man das nicht nur begreifen, sondern erfahren wird. —

— † **Schwyz.** Einsiedeln. Als Schluß-Denkmal des Millenariums ist soeben von dem geistreichen Schriftsteller R. P. Karl Brandes in schöner Ausstattung erschienen: „Die Feier des tausendjährigen Bestandes von Maria-Einsiedeln im Jahre 1861," eine Denkschrift, enthaltend: I. Die Vorbereitungen auf das Millenarium, II. Die Winterfeier für Einsiedeln, III. Die Herbstfeier für die Pilger und zwar a) vom 14., b) vom 29. September und c) vom 13. Oktober, mit dem Text der Predigten der Hochwst. Bischöfe von Basel und Straßburg, des Abtes Haneberg von München, des General-Vikars Le Rebours von Paris (in französischer und deutscher Sprache), der RR. PP. Gall Morel, Willi, Reisle und Brandes. Die Schrift enthält nebst einer vollständigen Beschreibung sammtlicher Feierlichkeiten und den angeführten Predigten mehrere interessante Aktenstücke, wie z. B. das Schreiben Sr. Maj. des Königs von Preußen, des Fürsten von Hohenzollern ꝛc. und bildet eine liebliche Erinnerung an das Millenarium. Die Verleger (Gebr. Benziger) haben auch diese Schrift glänzend ausgestattet und dieselbe darf Allen, welche an der Geschichte Einsiedelns Interesse nehmen, mit vollem Grunde empfohlen werden, sowohl wegen ihres gediegenen Inhalts, als ihrer gelungenen Ausstattung, sie bildet für das Stift ein Denkmal — Aëre perennius.

— † **Solothurn.** Im Gäu starb einer jener Männer, welche im Jahre 1841 im Kerker für die religiösen und

politischen Volksrechte gelitten, es ist der achtzigjährige Moser von Boningen. Seit 1841 hat derselbe in keinem Bette mehr geschlafen, die Ofenbank war sein Lager, auf der er auch die hl. Sterbsakramente empfing und starb. Von einem Freund über diese Sonderbarkeit befragt, vertraute er ihm, daß er Anno 1841 im Gefängniß, unter der Anklage des Hochverraths stehend, das Gelübde gemacht habe, bis zu seinem Lebensende in keinem Bett mehr zu schlafen. Der gute Mann hat bis in sein 80. Altersjahr das Gelübde treu gehalten. Seine Mildthätigkeit und Liebe zu den Mitmenschen legte der Dahingeschiedene durch sein Testament an den Tag, indem er von seinem nicht großen Vermögen 300 Fr. der Armenkasse von Bonningen vermachte.

— † **Aargau.** Die Regierung hat die Gesuche der Frauenklöster von Hermetschweil und Guadenthal um Gestattung der Aufnahme von Novizen abgewiesen ex mandato Augustini, Staatsbischof.

---

**Rom.** Das Rundschreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche, worin dieselben bei Gelegenheit der Heiligsprechung der japanischen Märtyrer nach Rom geladen werden, lautet, wie folgt:

„Erlauchter und hochwürdigster Herr! Kein angenehmerer Auftrag konnte mir ertheilt werden, als der, in des heiligen Vaters Namen Ew. Gnaden anzuzeigen, daß Se. Heiligkeit beschlossen habe, auf den nächsten Maimonat zwei halböffentliche Consistorien einzuberufen, wonach am Pfingsttage unter die Zahl der Heiligen proclamirt werden sollen die seligen japanischen Martyrer vom Franciscaner-Orden der Minoriten Observanten, nämlich der selige Peter Baptist und dessen Genossen, imgleichen der selige Michael, Bekenner vom Orden der heiligen Dreieinigkeit zur Befreiung der Sklaven. Seine Heiligkeit würde, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, in Rom unter seiner Autorität die Bischöfe Italiens versammelt haben, damit sie in einer so hochwichtigen Sache ihre wohlerwogene Meinung kund geben und durch ihre Anwesenheit die Größe dieser Feier vermehren könnten; doch in reiflicher Erwägung der beklagenswerthen Leiden, von welchen der größere Theil Italiens heimgesucht ist, und in deren Folge es den Hirten nicht erlaubt ist, sich von ihren Heerden zu entfernen, hat dieselbe es diesmal für zweckmäßig erachtet, von dem gewöhnlichen Brauche abzuweichen.

„Aus diesem Grunde hat Seine Heiligkeit geruht, mir Weisung zu ertheilen, dieses Schreiben nicht allein an die italienischen Bischöfe zu richten, sondern an die des katholischen Erdkreises, um ihnen die frohe Kunde von dieser Angelegenheit zu ertheilen und ihnen gleichzeitig zu bemerken, daß es Seiner Heiligkeit angenehm wäre, alle Bischöfe zu sehen, welche sowohl in Italien, wie in andern Theilen der Welt es gerathen erachten, die Reise nach Rom zu unternehmen, ohne Schaden jedoch für die Gläubigen und ohne anderes Hinderniß, um dem Consistorium und diesen großen Festlichkeiten anzuwohnen.

„Uebrigens wird diese Reise nach Rom, in dem Falle, daß sie gemacht werden kann, um dem Wunsche des heiligen Vaters zu entsprechen, betrachtet werden als erfolgt, um der Pflicht des Besuches sacrorum zu genügen. Ich theile Ihnen dies Alles auf Befehl Seiner Heiligkeit mit und drücke Ew. Gnaden die Gefühle der Hochachtung aus, wobei ich Ihnen viel Glück wünsche. Rom 15. Januar 1862. Cardinal Caterini, Präfect."

---

## Literatur.

— * **Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten** von Alois Lütolf. (Luzern, Schiffmann, 1862. I. Sammlung, 80 S.) Der strebsame Verfasser hat den glücklichen Gedanken gefaßt, Sagen, Bräuche und Legenden aus den Vierwaldstädten und Zug zu sammeln und dieselben mit kritischen Erörterungen herauszugeben. Das erste Heftchen liegt vor und bringt Nachklänge vom heidnischen Götterwesen, wie Gewitternächte, wüthendes Heer, wilde Jagd, Entführung, Schimmelreiten, Erd- und Wildleuchten, Riesen, schatzhütende Geister, verfolgte Frauen 2c. 2c. (30 Stücke); die folgenden Hefte werden überdieß Rechtssagen und geschichtliche Sagen enthalten. Im vorliegenden Heft nimmt „Pilatus und Domini" eine hervorragende Stellung ein; der Verfasser hat dieselbe ausführlich bearbeitet und mit scharfsinnigen Erörterungen begleitet, welche zeigen, daß demselben reichliche Kenntnisse in historischer, mythologischer und sprachlicher Beziehung zu Gebote stehen. Nicht ohne Grund vindizirt Hr. Lütolf diesem Sagenschatz eine höhere Tragweite, indem er einerseits trotz aller Umschmückung Anhaltspunkte zur Geschichte des Landes gewährt und andererseits namentlich auch die Nachwirkungen des Heidenthums zur Zeit der Uebergänge in das Christenthum darstellt. Der Verfasser hat sich beeilt, das erste Heftchen von Stappel zu lassen, um damit schneller Mitarbeiter zu gewinnen; mag dadurch das Sammelwerk Etwas an Zusammenhang und Ausfeilung eingebüßt haben; der lobenswerthe Zweck desselben wird dadurch desto sicherer erreicht, indem das vorliegende Heft nicht nur viele Leser, sondern gewiß auch neue Mitarbeiter in den fünf Orten hervorrufen wird.

---

## St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

| | | |
|---|---|---|
| Von Hochw. Hrn. D. C. in S., bern. Jura . . . | Fr. | 20. — |
| Von Hochw. Hrn. K. S. R. in Solothurn . . . | „ | 15. — |
| Uebertrag laut Nr. 10 . . . . . | „ | 2404. 55 |
| | Fr. | **2439. 55** |

## Für die katholische Kirche in Biel.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

| | | |
|---|---|---|
| Von Hochw. Hrn. K. S. R. in Solothurn . . . | Fr. | 10. — |
| Uebertrag laut Nr. 10 . . . . . | „ | 1510. 90 |
| | Fr. | **1520. 90** |

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.